

123. Zum Begriff der Doppelversicherung nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867.

I. Zivilsenat. Urf. v. 10. Juni 1922 i. S. S. (Rf.) w. Affekuranz-Union (Bekl.). I 484/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Anfang Juli 1914 kaufte die Klägerin von der Société d'Exportation in Taganrog zwei Posten Gerste (ca. 200 und 300 t) eis Hamburg. Die Ware wurde ausweislich der Konnossemente vom 7./20. Juli 1914 in dem österreichischen Dampfer „Dinorah“ nach Hamburg verladen. Nach Kriegsausbruch wurde die Dinorah-Ladung in Gahre von der französischen Regierung fortgenommen. Damit ging die Ware für die Klägerin ohne Aussicht auf Wiedererlangung verloren. Die Ware war von ihrer Abladerin, der Banque d'Escompte in Taganrog, gegen Kriegsgefahr versichert worden, nämlich die 200 t am 12. Juli 1914 bei der Versicherungsgesellschaft „Rossija“ in St. Petersburg für zusammen 24000 M., und die 300 t am 20. Juli 1914 bei der Nordischen Versicherungsgesellschaft in Moskau „für Rechnung, wen es angeht“ auf 33900 M. Am 28. Juli 1914 versicherte auch die Klägerin die Ware gegen Kriegsgefahr, und zwar bei der Beklagten für 67500 M. Allen drei Versicherungen wurden die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 (A.S.V.) zugrunde gelegt. Die Klägerin fordert von der Beklagten auf Grund der zwischen ihnen abgeschlossenen Versicherung die Zahlung der Versicherungssumme von 67500 M. nebst Zinsen. Die Beklagte hat den Einwand der Doppelversicherung erhoben.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab mit Ausnahme eines Betrags von 9600 *M* nebst Zinsen, den die Beklagte als Unterschied zwischen der Versicherungssumme der zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherung einerseits und den Versicherungssummen der beiden anderen Versicherungen anderseits anerkannt und bezahlt hat. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Die in den hier maßgeblichen AEWB. v. 1867, §§ 11 ff., ausgesprochene Unzulässigkeit der Doppelversicherung beruht auf dem, auch dem übrigen Versicherungsrecht nicht unbekanntem, Grundsatz, daß die Versicherung für den Versicherten nicht zu einem Gewinn führen, sondern ihm lediglich einen Schaden ersetzen soll (RGZ. Bd. 35 S. 61). Es wird daher in Fällen dieser Art die an und für sich begründete vertragliche Haftung des Versicherers nur insoweit berührt, als bei Durchführung der Haftung ein unberechtigter Gewinn des Versicherten genügend klargestellt ist. Des weiteren ist zu beachten, daß den Seeversicherungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend nach § 1 AEWB. Gegenstand der Seeversicherung nicht etwa Schiff oder Ladung, sondern nur das Interesse daran ist, daß diese die Gefahren der Seeschifffahrt bestehen (Vgl. Seeversicherungsrecht S. 2/3, Sieveking Seeversicherungsrecht S. 1 ff.). Demgemäß ist die Vorschrift in § 11, wo von einer Doppelversicherung desselben „Gegenstandes“ die Rede ist, dahin zu verstehen, daß es sich um eine mehrfache Versicherung ein und desselben Interesses der eben erwähnten Art handelt. Es liegt daher eine Doppelversicherung nicht vor, wenn hinsichtlich desselben Gegenstandes, z. B. bestimmter Ladungsgüter, verschiedene Interessen versichert sind, etwa das Eigentümer- und das Pfandgläubiger-Interesse (Sieveking § 787 Anm. 3).

1. Das Berufungsgericht hat hinsichtlich der Rossija-Versicherung festgestellt, daß die Versicherungsnehmerin, die Banque d'Escompte in Taganrog, der Verkäuferin, der Société d'Exportation, auf die Ware Vorshüsse gewährt und dafür diese Ware unter Ausstellung der Konnossemente auf den Namen der Bank als Abladerin nicht, wie vielfach üblich, als fiduziarisches Eigentum, sondern zum Pfand erhalten habe. Die Bank habe dann das allein für sie als Pfandgläubigerin in Frage kommende Interesse daran, daß die Ware die Gefahren der Seeschifffahrt (See- und Kriegsgefahr) bestehe, im eigenen Namen unter Versicherung gebracht. Die Rechte aus dieser Versicherung seien durch Indossamente von der Bank auf die Société d'Exportation und von dieser auf die Klägerin übertragen worden.

Es ist klar, daß auf diesem Wege keinesfalls etwas anderes übertragen werden konnte, als die von der Versicherungsnehmerin vollzogene Versicherung des Pfandgläubigerinteresses, und nicht etwa die

von ihr gar nicht gedeckte Versicherung des Eigentumsinteresses. Die Versicherungsübertragung regelt sich solchenfalls auch nicht nach dem die Versicherung des Eigentumsinteresses betreffenden § 161 AEWB., sondern nach § 151 Abs. 2 ebenda (Siebeking § 899 Anm. 1, 2, § 891). Dementsprechend liegt eine Doppelversicherung jedenfalls insoweit nicht vor, als sich das von der Banque d'Escompte versicherte Pfandgläubigerinteresse mit dem von der Klägerin bei der Beklagten versicherten Eigentumsinteresse nicht deckt.

Außerdem ist folgendes zu beachten: Die Konnossemente sind ausweislich der auf den drei Hauptexemplaren vollzogenen Indossamente zunächst von der in ihnen als Abladerin angeführten Banque d'Escompte auf die Verkäuferin der Ware, die Société d'Exportation, übertragen worden. Die letztere hat die Konnossemente auf die genannte Bank zurückübertragen, worauf sie von dort auf die Deutsche Bank, Filiale Hamburg, und von dieser auf die Klägerin indossiert sind. Nun ist regelmäßig die Wirkung der Übergabe derartiger Konnossemente die, daß der Konnossementnehmer hinsichtlich der Rechte an den im Konnossement verzeichneten Gütern ebenso gestellt wird, als wenn ihm die Güter selbst übergeben wären (Schapz Seerecht § 647 Anm. 1, 2, 8). Sollte daher — wie dies nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den Anschein hat — die Banque d'Escompte nach der an sie erfolgten Verpfändung der Ware und nach Abschluß des ihr Gläubigerinteresse betreffenden Versicherungsvertrags mit der Moskija die Konnossemente auf die Société d'Exportation übertragen haben, und sollte die letztere die derzeitige Verpfänderin oder Eigentümerin der Ware gewesen sein, oder sollte die Forderung, für welche der Banque d'Escompte die Ware verpfändet war, erloschen sein, so würde damit auch das Pfandrecht der Versicherungsnehmerin erlöschen sein (§§ 1252, 1253, 1273 ffg. BGB.). Mit dem Wegfall dieses Pfandrechts würde aber auch das versicherbare Interesse der Versicherungsnehmerin und damit auch die Versicherung selbst erlöschen sein (Siebeking § 778 Anm. 8; Voigt S. 112). War dies der Fall, bevor die Versicherungspolice auf die Klägerin übertragen wurde oder bevor die Klägerin ihre eigene hier streitige Versicherung einging, so würde die Klägerin durch die Indossierung der Moskija-Police auf sie keinerlei Versicherungsrecht erlangt oder befehlen haben, welches der von ihr selbst am 28. Juli 1914 mit der Beklagten abgeschlossenen Versicherung entgegenstände.

2. Hinsichtlich der mit der Nordischen Versicherungsgesellschaft in Moskau seitens der Banque d'Escompte abgeschlossenen Versicherung „für Rechnung, wen es angeht“, hat das Berufungsgericht festgestellt, daß diese Versicherung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 AEWB. für fremde Rechnung, und zwar für die Verkäuferin der Ware, die Société

d'Exportation, genommen sei. Darüber, ob diese letztere die Versicherungsnehmerin zur Eingehung der Versicherung ausdrücklich oder den Umständen nach stillschweigend beauftragt hat (§ 5 Abs. 1 AEWB.), stellt das Berufungsgericht keinerlei Erörterungen an. Vielmehr will das Berufungsgericht den Einwand der Klägerin, daß die Versicherung bei der Nordischen Versicherungsgesellschaft im Sinne von § 13 AEWB. für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen sei, mit der Erwägung ausräumen, die Klägerin als Cif-Käuferin könne nicht, ohne damit gegen Treu und Glauben zu verstoßen, geltend machen, daß die bei drohender Kriegsgefahr von der Bank ihres Verkäufers auch mit in ihrem (der Klägerin) Interesse genommene Versicherung gegen Kriegsgefahr ohne ihren Auftrag genommen sei. Dies trifft aber nicht den Einwand der Klägerin, die sich nicht auf das Fehlen ihres Auftrags, sondern eines gemäß § 5 erforderlichen Auftrags des Versicherten, der Société d'Exportation, berufen hat. Dabei ist folgendes zu beachten: Die Frage, ob bei Eintritt der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Krieges der Cif-Verkäufer verkehrsüblich als seitens des Cif-Käufers zur Deckung der Versicherung gegen Kriegsgefahr stillschweigend beauftragt gilt, ist nicht unzweifelhaft und jedenfalls nicht allgemein zu beantworten (RGZ. Bd. 88 S. 234, S. 404; Bd. 96 S. 234; Leo in Hans. Rechtszeitschr. 1918 S. 286, S. 378). Diese Frage hat aber für den vorliegenden Fall höchstens mittelbare Bedeutung insofern, als unter Umständen aus einer etwaigen, die Kriegsversicherung betreffenden Beauftragung des Cif-Verkäufers durch den Cif-Käufer Rückschlüsse auf ein gleiches Auftragsverhältnis zwischen dem Cif-Verkäufer und dem Versicherungsnehmer (hier der Banque d'Escompte) gezogen werden könnten. Sollte aber — worüber nach obigem die Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Aufschluß geben — die Versicherungsnehmerin ohne Auftrag der Versicherten (der Société d'Exportation) die Versicherung mit der Nordischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen haben, so würde diese Versicherung beim Fehlen der in § 5 Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen für den Versicherer unverbindlich sein. Mit diesem Mangel behaftet würde die Versicherung auf die Verkäuferin der Ware und von dieser auf die Klägerin durch Indossament übertragen und daher nicht geeignet sein, als Unterlage für die von der Beklagten behauptete Doppelversicherung zu dienen. Denn eine etwa aus der vorbehaltlosen Annahme der indossierten Policen seitens der Versicherten oder der Klägerin zu folgernde nachträgliche Genehmigung der von der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Versicherung würde nach § 5 Abs. 2 bedeutungslos sein. Sollte aber dennoch eine Doppelversicherung vorliegen — etwa weil gemäß § 5 Abs. 1 a. E. der Mangel des Auftrags von dem Versicherungsnehmer beim Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt ist —, so würde

doch gemäß § 13 die streitige Versicherung, obgleich sie nach der mit der Nordischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherung von der Klägerin am 28. Juli 1914 eingegangen ist, in vollem Umfang wirksam sein, wenn die Klägerin, wie sie behauptet hat, bei Eingehung ihrer Versicherung von der früheren Versicherung noch nicht unterrichtet gewesen sein sollte. Nach allen diesen Richtungen hin hat das Berufungsgericht die erforderliche Aufklärung unterlassen.